



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10
9423 St. Georgen im Lav.
Internet: www.sankt-georgen.at

FAX: 04357/2133-9 Tel. 04357/2133-11
DVR: 0643963 Auskünfte: Pucher H.
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

St. Georgen im Lav., 17.10.2024

Zahl: **120-2/2024**

Betrifft: **Straßenpolizeiliche Bewilligung
für Straßenbauarbeiten an der Steinberger Straße;**

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 17.10.2024, Zahl: 612-0/2024, womit anlässlich der Durchführung von Straßenbauarbeiten an der Steinberger Straße im Bereich, ab Trafo bis zur Einbindung, Zufahrt Fam. Seifried Hubert und Wernfried für die Gemeinde St. Georgen im Lav. je nach Erforderlichkeit und Baufortschritt vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit §§90 und 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 17.10.2024, Zahl: 612-0/2024, bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom **21. Oktober 2024** bis einschließlich **13. Dezember 2024**, wie folgt verordnet:

§ 1

Auf und neben der Steinberger Straße werden nach Baustellenbereich und Erforderlichkeit jene Verkehrsmaßnahmen, die aus den beiliegenden Regelblatt RVS 05.05.44 ersichtlich sind, verfügt. Vorgenanntes Regelblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Die Verkehrszeichen und Abschränkungen sind von der bauausführenden Firma in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 4

Dieser Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 idgF mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder unwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960 idgF geahndet.



Der Bürgermeister:

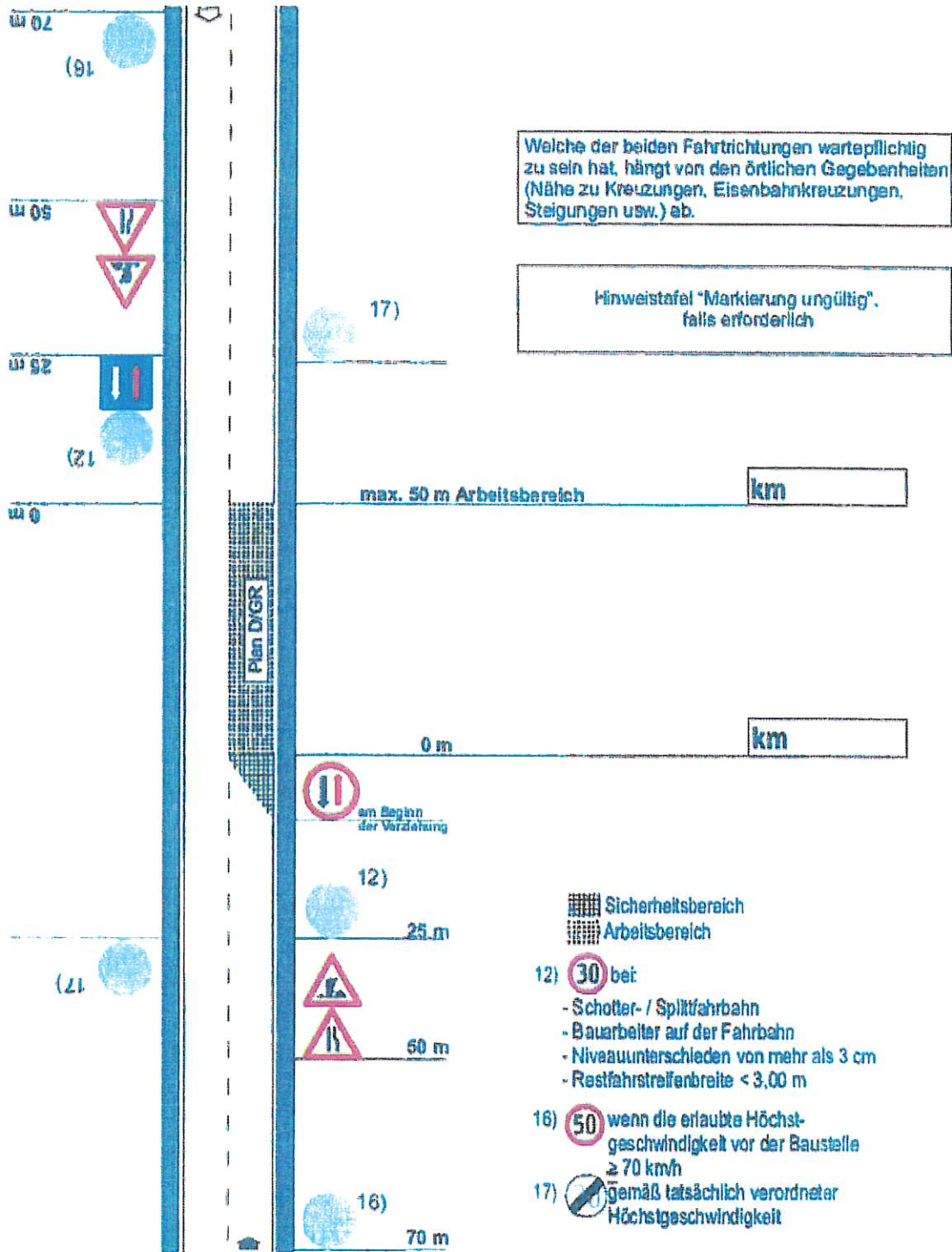
(LAbg. Karl Markut)

Angeschlagen am:

Angeschlagen am:

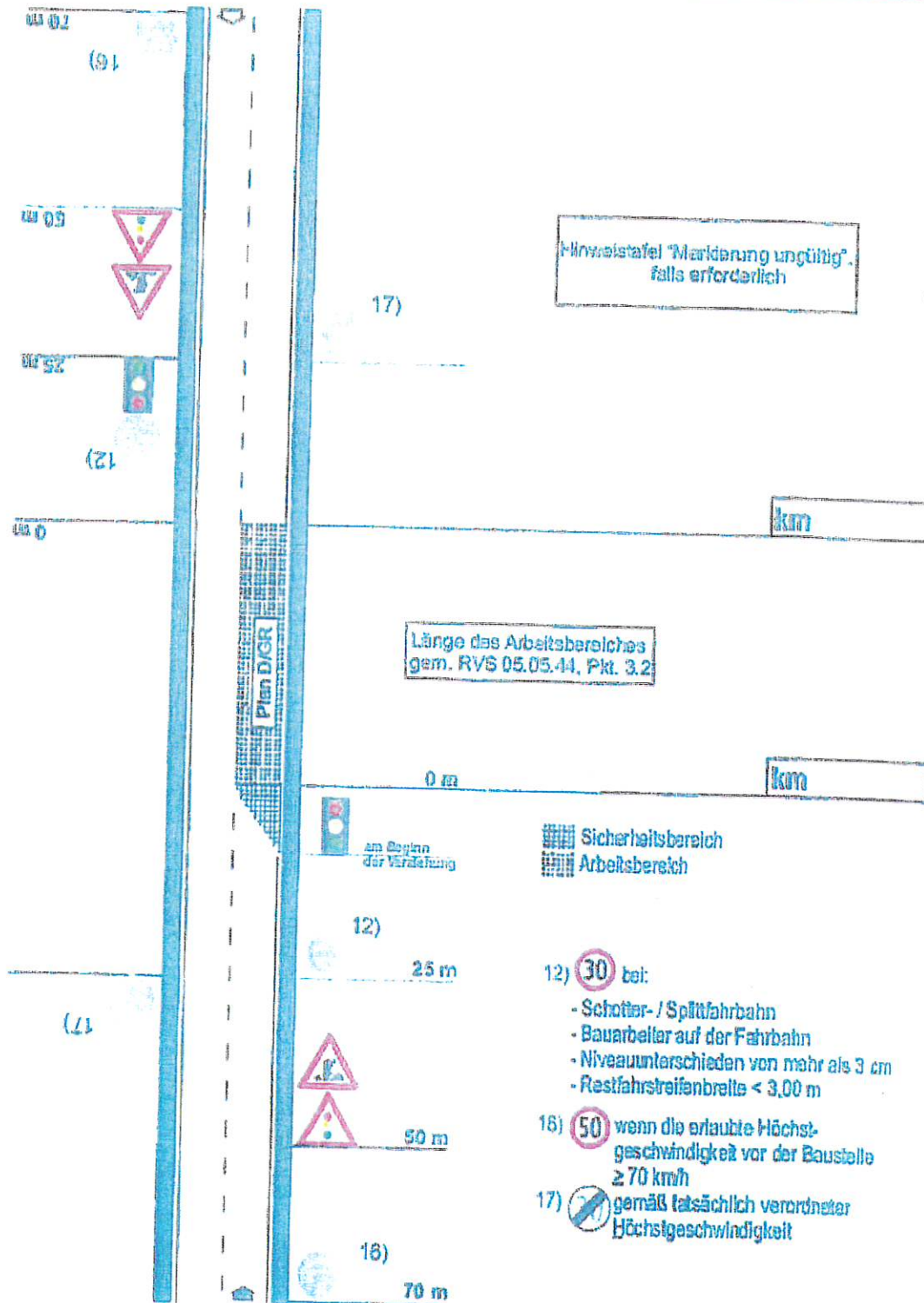
LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



LO4

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels VLSA



L05

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr

